

aus BGHSt 24, 342 ff.:

Leitsatz: Wer fahrlässig den Tod eines Selbstmörders mitverursacht, ist nicht strafbar.

Gründe:

Das Schöffengericht hat den Angeklagten, einen Polizeiobermeister, wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Der Angeklagte und Frau Sp., die in engen Beziehungen zueinander standen, machten mit dem Auto der Frau Sp. eine Fahrt, bei der Frau Sp. sich nach dem gemeinsamen Besuch einer Gaststätte und dem Genuß von Alkohol durch einen Schuß aus der Dienstpistole des Angeklagten tötete. Das Schöffengericht sieht das für den Tod der Frau Sp. mitursächliche Verhalten des Angeklagten darin, daß er mit ihr die Gaststätte aufsuchte, ohne seine Pistole zu entladen, obwohl er wußte, daß Frau Sp. oft – vor allem nach dem Genuß von Alkohol – plötzlich bedrückt und schwermütig wurde und bereits mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte, und obwohl er seine Gepflogenheit kannte, jedesmal, wenn er sich in das Auto setzte, die Pistole auf das Armaturenbrett zu legen. Als beide nach einem Aufenthalt von ungefähr 5 bis 5 1/2 Stunden die Gaststätte verließen, betrug der Blutalkoholgehalt des Angeklagten 2,5 bis 3,85 ‰, derjenige der Frau Sp. 2 bis 2,25 ‰. Der Angeklagte legte, als er in das Auto stieg, seine nach wie vor geladene Pistole auf das Armaturenbrett. Auf der weiteren Fahrt nahm Frau Sp. während einer Fahrtunterbrechung in einem Augenblick, in dem der Angeklagte es nicht merkte, die Pistole von dem Armaturenbrett und erschoss sich. Ihr Blutalkoholgehalt betrug zu dieser Zeit nur noch 1,45 ‰.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des sachlichen Strafrechts.

Das Oberlandesgericht das über die Revision zu entscheiden hat, beabsichtigt, den Angeklagten freizusprechen. Es ist der Auffassung, daß derjenige, der durch fahrlässiges Verhalten den Tod eines freiverantwortlich handelnden Selbstmörders mitverursacht, nicht strafbar ist. Es sieht sich aber an dieser Entscheidung durch das Urteil des I. Ferienstrafsenats des Bundesgerichtshofs in JR 1955, 104 gehindert, in dem – ohne jede nähere Begründung – eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung als zulässig bezeichnet wird. Das Oberlandesgericht hat die Sache daher gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Die Vorlegungsvoraussetzungen sind gegeben. Daß das Urteil, von dem das Oberlandesgericht abweichen will, von einem Ferienstrafsenat des Bundesgerichtshofs erlassen worden ist, schließt die Vorlegungspflicht nicht aus (vgl. [BGHSt 17,360](#)). Der Senat tritt der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts bei.

Wer mit Gehilfenvorsatz den Tod eines Selbstmörders mitverursacht, kann nicht bestraft werden, weil der Selbstmord keine Straftat ist. Dabei gehört zum Gehilfenvorsatz, daß der Gehilfe weiß oder zumindest damit

rechnet und billigend in Kauf nimmt, es werde zum Tod des Selbstmörders kommen. Schon dies verbietet es aus Gründen der Gerechtigkeit, denjenigen zu bestrafen, der nur fahrlässig eine Ursache für den Tod eines Selbstmörders setzt. Er ist sich – bei bewußter Fahrlässigkeit – wie der Gehilfe der möglichen Todesfolge bewußt, nimmt sie aber in Gegensatz zu jenem nicht billigend in Kauf. Bei unbewußter Fahrlässigkeit fehlt das Bewußtsein der möglichen Todesfolge. Es geht nicht an, das mit einer solchen inneren Einstellung verübte Unrecht strafrechtlich strenger zu bewerten als die Tat desjenigen, der mit Gehilfenvorsatz dasselbe Unrecht bewirkt, nämlich den Tod eines Selbstmörders mitverursacht.

Die Gegenmeinung bedeutet zudem, daß in Fällen dieser Art zur sachgemäßen Verteidigung des Angeklagten die Behauptung gehören würde, er habe mit Gehilfenvorsatz gehandelt. Da Gehilfenvorsatz und Fahrlässigkeit einander ausschließen, muß der Tatrichter den Angeklagten freisprechen, sofern er jene Behauptung als wahr oder nicht widerlegt ansieht. Ein Angeklagter, der nicht behauptet, er habe mit Gehilfenvorsatz gehandelt, läuft, wenn man der Gegenmeinung folgt, Gefahr, wegen fahrlässiger Tötung bestraft zu werden. Eine Rechtsansicht, die zu einem solchen Ergebnis führt, kann nicht richtig sein.

**aus BGHStE 32, 262 ff.
aus den Gründen**

1. Eigenverantwortlich gewollte – erstrebte, als sicher vorausgesehene oder in Kauf genommene – und verwirklichte Selbsttötungen oder Selbstverletzungen unterfallen (weil das Gesetz nur die Tötung oder Verletzung eines anderen mit Strafe bedroht) nicht dem Tatbestand eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts. Wer sich daran beteiligt, nimmt an einem Vorgang teil, der – soweit es um die Strafbarkeit wegen eines solchen Delikts geht – keine Tat im Sinne der §§ 25, 26, 27 Abs. 1 StGB ist. Der sich vorsätzlich Beteiligende kann infolgedessen (wegen Fehlens einer Haupttat) nicht als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden (BGHSt 2,150, 152; 6,147, 154; 13,162, 167; 19,135, 137; 24,342, 343 ; Eser in Schönke/Schröder, StGB 21. Aufl. vor § 211 Rdn. 33 und 35; Jähnke in LK 10. Aufl. vor § 211 Rdn. 21 und 22; Lackner, StGB 15. Aufl. vor § 211 Anm. 3a; Wessels, Strafrecht BT – 1, 6. Aufl. S. 7 ff., jeweils m. w. Nachw.). Wer das zur Selbsttötung oder Selbstverletzung führende eigenverantwortliche Handeln des Selbstschädigers fahrlässig veranlaßt, ermöglicht oder fördert, kann nicht strafbar sein, wenn er sich im Falle vorsätzlicher Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung nicht strafbar machen würde (BGHSt 24,342 ; Eser aaO Rdn. 35m. w. Nachw.; Hirsch JR 1979, 429, 430; Jähnke aaO Rdn. 23m.w. Nachw.; Schünemann NStZ 1982, 60, 62; Wessels aaO S. 12). Würde er wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung deshalb bestraft, weil er pflichtwidrig eine

Bedingung für den voraussehbaren (oder vorausgesehenen) Erfolg gesetzt hat, verstieße eine solche Bestrafung gegen das in den Vorschriften der §§ 15 und 18 StGB zum Ausdruck kommende Stufenverhältnis der Schuldformen (vgl. BGHSt 9,135, 136). In ihr läge (wie Schönemann aaO ausführt) ein Wertungswiderspruch. Der Sachverhalt erübrigt ein Eingehen auf die Frage, was gilt, wenn den, der sich an der Selbstschädigung eines eigenverantwortlich Handelnden (vorsätzlich oder fahrlässig) aktiv beteiligt, Garantenpflichten für Leib oder Leben des Selbstschädigers treffen (vgl. dazu BGH JR 1979, 429; Hirsch aaO S. 432; Lackner aaO Anm. 3b m. w. Nachw.).

2. Auch die eigenverantwortlich gewollte – erstrebte, als sicher vorausgesehene oder in Kauf genommene – und vollzogene Selbstgefährdung unterfällt nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, gleichgültig, ob das mit der Gefährdung bewußt eingegangene Risiko sich realisiert (der Handelnde sich verletzt oder tötet) oder ob der »Erfolg« ausbleibt. Wer lediglich den Akt der eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung (vorsätzlich oder fahrlässig) veranlaßt, ermöglicht oder fördert, nimmt an einem Geschehen teil, das – soweit es um die Strafbarkeit wegen Tötung oder Körperverletzung geht – kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist (RG DJZ 1898, 62; RGSt 57, 172, 173f.; BGH JR 1979, 429; Jähnke aaO § 222 Rdn. 21m. w. Nachw.; Hirsch aaO S. 430, 432; Roxin in Gallas-Festschrift S. 241, 246; Rudolphi in SK 3. Aufl. vor § 1 Rdn. 79m.w. Nachw.; Schroeder in LK 10. Aufl. § 16 Rdn. 181; Schönemann aaO). Die Strafbarkeit kann erst dort beginnen, wo der sich Beteiligende kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfaßt als der sich selbst Gefährdende (Jähnke aaO). Was gilt, wenn den, der sich an der Selbstgefährdung eines eigenverantwortlich Handelnden aktiv beteiligt, Garantenpflichten für dessen Leib oder Leben treffen, kann unerörtert bleiben (vgl. 1. aE). Ohne rechtliche Bedeutung ist es, wenn der sich bewußt und eigenverantwortlich selbst Gefährdende hofft oder darauf vertraut, daß es nicht zum Eintritt des »Erfolgs« kommen werde. Mit dem gefährlichen, in seiner möglichen Tragweite überblickten Verhalten übernimmt er das Risiko der Realisierung der Gefahr (vgl. Hirsch in LK 9. Aufl. vor § 51 Rdn. 105; Jähnke aaO; Schaffstein in Welzel-Festschrift S. 557, 566).

OLG Naumburg, NStZ-RR 1996, 229 = JK vor §13/9

[Leitsatz] Führt der Verstoß eines Arbeitgebers gegen Unfallverhütungsvorschriften zum Tode oder zur Verletzung eines in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmers, so entfällt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Unfallfolgen nicht deshalb, weil dem Arbeitnehmer die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschrift bekannt war und er in

Kenntnis der hieraus entspringenden Gefahren für Leib und/oder Leben seine Arbeitsleistung erbrachte.

aus den Gründen:

Hier sind die Umstände, die zum Tod der Geschädigten führten, dadurch gekennzeichnet, daß der Geschädigte A die Lebensgefährlichkeit seines Tuns erkannt hatte, aber dennoch ohne Atemschutzgerät in die Baugrube stieg, um den Gasanschluß zu erstellen, während der Geschädigte B bei dem Versuch, den infolge der Gasvergiftung ohnmächtig gewordenen A ohne Schutzmaske aus der Baugrube zu retten, zu Tode kam. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob die **Verpflichtung des Angekl. aus § 618 I BGB, § 5 I der Unfallverhütungsvorschrift auch dem Zweck diene, die Gasmonteuere der L vor Schädigungen an Leib und Leben zu bewahren, die dadurch entstanden, daß sie sich in Kenntnis der Lebensgefährlichkeit ihres Tuns bewußt der Gefahr einer Gasvergiftung aussetzten, obwohl sie sich die im Betrieb vorhandene Atemschutzmaske hätten beschaffen können. Der Senat bejaht dies.** Zwar ist nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der herrschenden Ansicht im Schrifttum **grundsätzlich derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig dazu beiträgt, daß sich ein anderer bewußt an Leib und Leben gefährdet, strafrechtlich nicht für den aus der Eigengefährdung des anderen resultierenden Tod oder die Körperverletzung verantwortlich**, da in diesen Fällen eine Selbsttötung oder -verletzung vorliege, es aber an der Tötung oder Verletzung eines anderen i.S. der §§ 211ff. bzw. 223ff. StGB fehle. Etwas anderes gelte erst dann, wenn der Veranlasser der Selbstgefährdung eines anderen die Größe des Gefährdungsrisikos dank überlegenen Sachwissens besser erkennt oder zumindest erkennen kann als der andere (vgl. statt vieler Lackner, StGB, 21. Aufl., Vorb. § 211 Rdnr. 12 m.z.w. Nachw). Dies gilt etwa für die fahrlässige Mitverursachung eines Selbstmordes (BGHSt 13, 162 (167) = NJW 1959, 1738; BGHSt 24, 342 = NJW 1972, 1207; BGH, NStZ 1987, 406), das Mitbewirken des Todes eines Rauschgiftkonsumenten durch den Verkauf oder die Überlassung von Drogen, durch deren Konsum sich jener bewußt selbst gefährdet (BGHSt 32, 262 = NJW 1984, 1469; BGH, NStZ 1984, 410 m. Anm. Roxin; BGH, NStZ 1984, 452; BGH, NStZ 1985, 25; BGH, NStZ 1985, 319f. m. Anm. Roxin) oder das Herbeiführen einer HIV-Infizierung eines anderen durch einverständlichen Sexualkontakt, wenn der andere um die Aids-Erkrankung seines Sexualpartners weiß (BayObLG, NJW 1990, 131; offen gelassen von BGHSt 36, 1 (17) = NJW 1989, 781 = NStZ 1989, 114).

Von diesem Grundsatz ist allerdings eine Ausnahme für die Fälle zu machen, in denen demjenigen, der zu der bewußten Selbstgefährdung bzw. -schädigung eines anderen beiträgt, die rechtliche Verpflichtung trifft, den anderen vor bewußten Selbstgefährdungen zu

bewahren. So soll sich etwa ein Arzt der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung schuldig machen, wenn er seinem drogenabhängigen Patienten bei einer Entziehungstherapie ein Suchtmittel verordnet und dieser dadurch zu Tode kommt oder an der Gesundheit geschädigt wird, daß er es sich im Bewußtsein der Selbstgefährdung im Zustand des Entzuges entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Arztes intravenös und in einer Überdosis injiziert (BGH, JR 1979, 429 m. abl. Anm. Roxin). Soweit Roxin demgegenüber ausführt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen, der an der bewußten Selbstgefährdung eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig mitwirkt und dadurch dessen Tod oder Körperverletzung mitverursacht, lasse sich, insbesondere für die Fälle der Mitwirkung durch aktives Tun, nicht aus der zu den unechten Unterlassungsdelikten entwickelten Rechtsfigur der Garantenstellung herleiten, wird damit nach Ansicht des Senats der Kern der Rechtsproblematik nicht angesprochen. Entscheidend ist vielmehr, ob die oben dargestellten Grundsätze zur bewußten Selbstgefährdung, die letztlich auf dem Prinzip der Selbstverantwortung des einzelnen für die Unversehrtheit seiner Rechtsgüter gründen, innerhalb bestimmter rechtlicher bzw. tatsächlicher Beziehungen einer Einschränkung bedürfen, weil in diesen Beziehungen das Prinzip der Fremdverantwortung für die Rechtsgüter eines Dritten dessen Selbstverantwortlichkeit bei wertender Betrachtung überlagern (vgl. BGHSt 37, 179 (180ff.) = NJW 1991, 307 = NStZ 1991, 392; BGHSt 39, 322 (324ff.) = NJW 1994, 205 = NStZ 1994, 83). Nur wenn dies zu bejahen ist, stellt sich die weitere Frage, wie diese Einschränkung strafrechtsdogmatisch einzuordnen ist, also ob etwa auch bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung eines Erfolges durch aktives Tun auf die Rechtsfigur der Garantenstellung abzustellen ist.

OLG Rostock, NStZ 2001, 199:

Zur Strafbarkeit eines für einen Einsatz verantwortlichen Polizeibeamten wegen eines durch Unterlassen fahrlässig verursachten Brandes, wenn dieser von Dritten vorsätzlich gelegt worden ist. (Leitsatz d. Schriftltg.) Lediglich ergänzend weist der *Senat* darauf hin, dass die Zurechnung der Inbrandsetzung des Gebäudes zu dem Verantwortungsbereich des Bf. auch daran scheitert, dass der Schaden von voll verantwortlichen fremden, mit direktem Vorsatz handelnden Tätern ausgeführt ist. Im vorliegenden Fall wurde die Gefahr des Inbrandsetzens der Gebäude über das Medium eines fremden vom Willen des Bf. unabhängigen Willens geschaffen. **Nur die in das Gebäude eingedrungenen Täter, die es auch in Brand gesetzt haben, tragen als Letztverursacher die Verantwortung für den von ihnen unmittelbar herbeigeführten Erfolg. Der Bf. hat allenfalls hierfür eine Bedingung im Sinne einer *conditio sine qua non* geschaffen. Der Zurechnung auf den Bf. steht das**

Verantwortungsprinzip entgegen, wonach jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten hat, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber - weil dies nämlich in deren eigene „Zuständigkeit“ fällt - auch darauf, dass andere dies nicht tun (S/S-Lenckner vor §§ 13ff. Rn 101 mwN).

[hierzu ablehnend Kölbel, JuS 2006, 312 f.: Polizist = Schutz-Garant, der Bürger von berufs wegen vor Gewalttätern zu schützen hat; hieran findet das Eigenverantwortlichkeitsprinzip seine Grenze]

OLG Stuttgart, NStZ 1997, 190

Leitsatz: Wer als Vermieter von Wohnungen in einem Altbau Renovierungsabfälle im inneren Hauseingangsbereich zwischenlagert, ist ohne Hinzutritt weiterer Umstände strafrechtlich nicht dafür verantwortlich, daß diese Abfälle von einem Brandstifter als Brandlegungsmittel mißbraucht werden und bei dem Brand des Hauses Menschen getötet oder verletzt werden.

aus den Gründen:

a) Da die **Ursächlichkeit** zwischen dem Handeln des Angesch. (Ablagerung von Renovierungsabfall im Eingangsbereich des Treppenhauses) und dem tatbestandsmäßigen Erfolg (Tod bzw. Körperverletzung von Bewohnern) zweifelsfrei gegeben ist, kommt es entscheidend darauf an, ob der Angesch. sich in vorwerfbarer Weise pflichtwidrig verhalten und dadurch in zurechenbarer Weise die Vorsatztat des Angekl. H ermöglicht oder gefördert hat. Das ist zu verneinen.

Bei abstrakt gefahrenträchtigem, jedoch sozialadäquatem Handeln führt die Anwendung der Bedingungstheorie zu einer viel zu weiten Zurechnung des schuldhaften Verhaltens Dritter, das die Ursachenkette zwischen riskantem Verhalten und tatbestandsmäßigem Erfolg erst schließt. Daher muß eine Risikobegrenzung unter dem Gesichtspunkt des **Vertrauensgrundsatzes** vorgenommen werden. Da jeder grundsätzlich auf normgerechtes Verhalten anderer vertrauen darf, weil das Gesetz auch diesen ein verantwortliches Verhalten unterstellt (Ausnahme: § 20 StGB), **darf sich jeder grundsätzlich - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - darauf verlassen, daß andere eine von ihm eröffnete Gefahrenquelle nicht zur Begehung von Straftaten ausnutzen** (vgl. SKStGB- Rudolphi, vor § 1 Rn 72). Art und Maß der Sorgfaltspflichten richten sich daher nach der objektiven Wahrscheinlichkeit der Ausnutzung der Gefahrenquelle durch Dritte; diese Wahrscheinlichkeit wiederum bestimmt sich nach der Beschaffenheit des gefahrenträchtigen Gegenstands und der ihm eigentümlichen Gefahr des Mißbrauchs durch Dritte.

aa) **Gegenstände, die selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch erfahrungsgemäß Gefahren für die Rechtsgüter anderer mit sich**

bringen, bedürfen besonders sorgfältiger Sicherung; in aller Regel ergibt sich dies bereits aus Rechtsvorschriften... In all diesen Fällen an sich gefährlicher oder mißbrauchsgefährdeter Gegenstände führt die Verletzung der durch eine Rechtsvorschrift angeordneten besonderen Sicherungspflicht dazu, daß, wenn diese Gegenstände infolge mangelnder Sicherung durch den Garanten von Dritten zu Fahrlässigkeits- oder Vorsatztaten mißbraucht werden, der Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Straftat des Dritten hergestellt wird. So wird beispielsweise der Besitzer einer Waffe, der diese nicht ausreichend gegen unbefugten Gebrauch sichert, wegen fahrlässiger Tötung bestraft, wenn ein Dritter die Waffe an sich bringt und für einen Mord mißbraucht (vgl. S/S- Cramer 24. Aufl., § 15 Rn 154); ein Kraftfahrzeugbenutzer, der durch mangelnde Sicherung eines Kraftfahrzeugs die Unfallfahrt eines Dritten mit Körperschaden beim Unfallgegner fahrlässig ermöglicht, macht sich wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. fahrlässiger Tötung strafbar (vgl. BGH VRS 20, 282; OLG Hamm NJW 1983, 2456).

bb) Demgegenüber gibt es eine Vielzahl von Gegenständen, die zwar bei bestimmungsgemäßem, also sozialadäquatem Gebrauch keine Gefahren für Rechtsgüter andere in sich bergen, jedoch bei Benutzung durch unerfahrene Personen gefährlich sind, beispielsweise Beile, Messer, Chemikalien, Medikamente und Benzin. Bei solchen Gegenständen gibt es in der Regel auch keine Rechtsvorschriften über die Sicherung vor Gebrauch durch unbefugte Personen, sondern allenfalls Warnhinweise in der Gebrauchsanleitung. Die Sorgfaltspflicht des Garanten kann daher nicht so weit gehen wie bei generell gefährlichen Gegenständen; zu verlangen ist lediglich eine Sicherung gegen den fahrlässigen Fehlgebrauch durch unerfahrene oder unvorsichtige Personen, die sich so selbst schädigen könnten. Dagegen liegt die Gefahr deliktischen Mißbrauchs hier so fern, daß eine dahingehende Sicherung von Rechts wegen nicht verlangt werden kann, weil sonst die bestimmungsgemäße, sozialadäquate Verwendung solcher Gegenstände in unzumutbarer Weise eingeschränkt würde. Daraus folgt, daß beispielsweise Medikamente gegen fahrlässigen Fehlgebrauch durch Kinder, nicht aber dagegen gesichert werden müssen, daß ein Dritter sie als Mittel für einen Mord mißbraucht; Chemikalien in einer Bierflasche müssen zwar gegen den Genuß durch unvorsichtige Personen gesichert werden, nicht jedoch gegen den vorsätzlichen Mißbrauch für ein Attentat auf Leben oder Gesundheit anderer (vgl. S/S- Cramer aaO).

cc) Bei Anwendung dieser Grundsätze hat der Angesch. nicht pflichtwidrig gehandelt.

Bei den von ihm aufgrund Vertrages vorgenommenen Wohnungsrenovierungen fielen naturgemäß Abfälle wie Teppichboden- und Tapetenreste sowie Holzteile an. Diese Gegenstände sind zwar brennbar; eine spezifische Eigengefahr in bezug auf

Selbstentzündung geht von ihnen jedoch nicht aus. Auch die Gefahr einer fahrlässigen Inbrandsetzung durch eine weggeworfene, noch glimmende Zigarette war angesichts der Verpackung in Säcke, Kartons und Kisten sehr gering. Die Gefahr der Inbrandsetzung durch zündelnde Kinder war bei dieser Verpackung - anders als beispielsweise bei nicht verpacktem Heu oder Stroh - nahezu ausgeschlossen. Auf der anderen Seite mußte der Angesch. den Renovierungsabfall innerhalb des Hauses bis zur Entsorgung, die zuletzt 1 Woche vor der Tat stattgefunden hatte, zwischenlagern; daß er das im Eingangsbereich des Hauses gemacht hat, ist sozialadäquat und gereicht ihm nicht zum Vorwurf. Darin liegt entgegen der Auffassung der StA auch kein Verstoß gegen § 28 I badwürtt. LBO a.F., wonach Treppen, Ein- und Ausgang sowie Flure gut begehbar und verkehrssicher sein müssen. Gerade angesichts der Verpackung und Aufstapelung des Abfalls war der Eingangsbereich noch ohne weiteres begehbar; dafür, daß die Verkehrssicherheit - etwa durch Herabfallen von Säcken - gelitten haben könnte, ist nichts ersichtlich. Seiner Verkehrssicherungspflicht gegen die typischerweise bei der Ablagerung von Abfall vorkommenden Gefahren hat der Angesch. sonach genügt. Gegen einen Mißbrauch des von ihm aufgestapelten Renovierungsabfalls durch einen Brandstifter brauchte der Angesch. keine Sicherungsmaßnahmen zu treffen, da es sich insoweit um eine atypische, der Abfallablagung nicht eigentümliche Gefahr handelte. Auch § 29 II badwürtt. LBO a.F. vermag eine objektive Pflichtwidrigkeit des Angesch. nicht zu begründen; nach dieser Vorschrift sind notwendige Treppenräume so auszuführen, daß sie auch bei einem Brand ohne erhebliche Gefahr benutzt werden können. Die StA übersieht insoweit, daß sich diese feuerpolizeiliche Norm an die Ersteller neuer Gebäude, nicht jedoch an die Vermieter von Altbauten richtet...

Es fehlt sonach bereits an einer objektiven Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Angesch., die die vorsätzliche Brandstiftung durch den Angekl. H begünstigt haben könnte. Der Fall liegt insoweit anders als der vom RG (RGSt 61, 318) entschiedene, wo der Eigentümer eines Gebäudes ohne baupolizeiliche Genehmigung in das Dachgeschoß eine unter feuerpolizeilichen Gesichtspunkten nicht genehmigungsfähige, in hohem Maße feuergefährdete Wohnung eingebaut hatte, deren Bewohner bei einem - möglicherweise vorsätzlich gelegten - Brand ums Leben kamen. In jenem Fall ergab sich die Feuergefährdung der unter Verstoß gegen Bauvorschriften eingerichteten Dachgeschoßwohnung schon aus ihrer Lage innerhalb des Hauses und aus den mangelnden Brandschutzvorkehrungen; die Wohnung selbst war also im Falle eines - aus welchen Gründen auch immer ausgebrochenen - Brandes die lebensbedrohliche Gefahrenquelle. Daher lag in jenem Fall - anders als im vorliegenden - der Tod der Bewohner im Verantwortungsbereich des Erstellers der Wohnung.

b) Zu Recht hat die StrK darauf abgehoben, daß der von dem mutmaßlichen Brandstifter herbeigeführte tatbestandsmäßige Erfolg für den Angesch. nicht vorhersehbar war. Der Angesch. mußte nicht damit rechnen, daß ein Dritter die einwöchige Zwischenlagerung von Renovierungsabfall im Eingangsbereich des Treppenhauses dazu mißbrauchen würde, das Haus vorsätzlich in Brand zu setzen, indem er abgelagertes Holz unter intensivem Einsatz seines Feuerzeugs als Brandlegungsmittel benutzte. Zwar braucht der eingetretene Erfolg nur im Ergebnis, nicht

auch in seinem konkreten Ablauf vorausszusehen gewesen sein; die strafrechtliche Verantwortung entfällt aber für Ereignisse, die so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegen, daß sie der Verantwortliche auch bei der gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zuzumutenden Sorgfalt nicht zu erwarten brauchte; soweit für den Erfolgseintritt das schuldhafte Verhalten eines Dritten als Zwischenglied mitursächlich ist, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit dieses Verhaltens so sehr außerhalb der Lebenserfahrung gelegen hat, daß der Verantwortliche sie nicht zu beachten brauchte (vgl. BGHSt 3, 62; RGSt 73, 370).

Zu Recht weist die StrK darauf hin, daß der Angesch. nicht damit zu rechnen brauchte, daß ein pyromanisch veranlagter Dritter die Gelegenheit der Zwischenlagerung von Renovierungsabfall im Eingangsbereich des Wohngebäudes dazu benutzen würde, vorsätzlich einen Brand zu legen. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, daß - wie die StA vorbringt - bereits in den Wochen vor der Brandstiftung im Innenstadtbereich von St. mehrere Inbrandsetzungen von abgelagertem Müll stattgefunden hatten; die Bf. in behauptet selbst nicht, daß der Angesch. hiervon gewußt hat oder hätte wissen müssen.

Die von der StA herangezogene rechtliche Konstruktion würde letztlich zu einer uferlosen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für erlaubte, sozialadäquate Tätigkeiten führen. Der rechtmäßig Handelnde braucht jedoch nicht damit zu rechnen, daß aufgrund der von ihm befugtermaßen geschaffenen Lage das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten Dritter eine Gefahr oder gar eine Rechtsgutsverletzung herbeiführen könnte; wollte man ihm dies zumuten, würde damit entgegen dem auf dem Schuldprinzip beruhenden geltenden Strafrecht (vgl. § 46 I StGB) systemwidrig eine strafrechtliche Verantwortung für fremde Schuld eingeführt werden (vgl. BGHSt 3, 203).

aus OLG Celle, NJW 2001, 2816:

Leitsatz: Einschränkung des Grundsatzes der Straflosigkeit wegen fahrlässiger Tötung bei eigenverantwortlicher Selbstgefährdung des Opfers, wenn die Selbstgefährdung in der Verweigerung der Einwilligung in eine notwendige Operation liegt.

Sachverhalt: Der Angekl. fuhr am 23. 4. 1998 in einen Kreuzungsbereich ein und übersah ein „Stop“-Zeichen sowie das Kfz des ebenfalls in die Kreuzung einfahrenden und vorfahrtsberechtigten Rentners R. Durch den Unfall erlitt R starke Thoraxprellungen. Nach ärztlicher Erstversorgung im Kreiskrankenhaus wurde er zunächst nach Hause entlassen, jedoch auf Grund starker Schmerzen im Brustbereich am 27. 4. 1998 stationär im Kreiskrankenhaus aufgenommen. Bei der Untersuchung ergab sich der Verdacht auf eine Aortendissektion. Wegen der aus ärztlicher Sicht notwendigen Operation wurde R in eine Spezialklinik verlegt. Auf Grund einer Magenblutung konnte die Operation zunächst nicht durchgeführt werden, so dass R ins Kreiskrankenhaus zurückverlegt wurde. Nach Behandlung der Magenblutung überzeugte der Leiter der inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses ihn von der Notwendigkeit der Operation wegen der Aortendissektion. Mit seinem Einverständnis wurde R am 8. 5. 1998

in die Medizinische Hochschule *H.* verlegt. Dort lehnte *R* jedoch jegliche eingreifende Behandlung einschließlich einer kardiologischen Diagnostik ab. Daher wurde *R*, der nunmehr unter zeitweiser Verwirrtheit litt, wieder in das Kreiskrankenhaus verlegt. Dort stellte der sachverständige Zeuge *P* eine offenkundig geistige Verwirrtheit des *R* fest, so dass seine Ehefrau zur Betreuerin bestellt wurde. Nicht völlig geklärt werden konnte, ob die Geschädigte in Zusammenhang mit ihrer Einsetzung als Betreuerin um eine Operationsgenehmigung nachsuchte. Tatsächlich wurde eine solche Operationsgenehmigung seitens des *AG* nicht erteilt. Im Vordergrund der medizinischen Behandlung des *R* stand in diesem Zeitraum indessen auch nicht eine etwaige Operation des Patienten an der Aorta, sondern die Beseitigung des hirnanorganischen Psychosyndroms. Bei wieder zunehmenden Anzeichen einer Herzinsuffizienz ist der Geschädigte dann am 13. 6. 1998 unter zunehmender Verschlechterung des Allgemeinzustands verstorben. Das *AG* hatte den Angekl. wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40 DM verurteilt. Die *StrK* hat die Berufungen der *StA* und der Nebenkl., die das Ziel einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung verfolgten, verworfen. Die *StrK* hat es auf Grund der Aussagen des sachverständigen Zeugen sowie der Sachverständigen für bewiesen angesehen, dass die Aortendissektion durch das Unfallereignis verursacht wurde und der Eintritt des Todes auf die Nichtbehandlung der Aortendissektion zurückzuführen ist. Die Revision der *StA* und der Nebenkl. hatten Erfolg.

Aus den Gründen: II. Die zulässigen Rechtsmittel sind begründet. Die Erwägungen, mit denen die *StrK* es abgelehnt hat, den Angekl. über die erkannte fahrlässige Körperverletzung hinausgehend wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu verurteilen, halten der sachlich-rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Das Unfallgeschehen war **kausal** für den Tod des *R*. Sein Tod wurde durch die pflichtwidrige, unter Missachtung der Haltepflicht vorgenommene Einfahrt des Angekl. in den Kreuzungsbereich verursacht. Über die beim Unfall erlittene Verletzung der Hauptschlagader kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des *R* entfiel. Hiervon geht auch die *StrK* [*Strafkammer = Spruchkörper am Landgericht*] aus.

2. Die *StrK* hat jedoch zu Unrecht die strafrechtliche **Zurechnung** des Todes des *R* für den Angekl. verneint. Der Ursachenzusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, dass noch andere Ursachen zur Herbeiführung des Erfolgs beitragen. Ein Ursachenzusammenhang ist nur zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat (*BGHSt* 39, 322 [324] = *NJW* 1994, 205 = *NStZ* 1994, 83 m.w. Nachw.). Der von der *StrK* angenommene **Fall der freiwilligen, eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bzw. Selbstschädigung liegt hier nicht vor**. Die hierzu für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Drogendealers für den Tod des Rauschgiftkonsumenten entwickelte Rechtsprechung geht davon aus, dass derjenige, der - ohne überlegenes Sachwissen - eine eigenverantwortlich gewollte und bewirkte Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, an einem Geschehen teilnimmt, das kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist (vgl. *BGHSt* 32, 262 [265] = *NJW* 1984, 1469; *BGH*, *NJW* 2000, 2286 [2287]; *Tröndle/Fischer*, *StGB*, 49. Aufl., § 222 Rdnr. 15a). Die Grundsätze der bewussten Selbstgefährdung sind jedoch nicht schematisch auf alle Fälle anwendbar, in denen durch deliktisches Verhalten eines Täters ein Dritter zu einer sich selbst gefährdenden Handlung veranlasst worden ist. In diesen Fällen bedarf die angeführte Rechtsprechung des *BGH* dann einer **Einschränkung, wenn der Täter durch die deliktische Handlung die nahe lie-**

gende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers begründet und damit ein einsichtiges Motiv für anschließende gefährliche Maßnahmen des Opfers schafft (BGHSt 39, 322 [325] = NJW 1994, 205 = NStZ 1994, 83; Tröndle/Fischer, § 222 Rdnr. 15a). So liegt der Fall hier. *R* hat das maßgebliche Ausgangsrisiko des Verkehrsunfalls gerade nicht gebilligt und sich in dieses Risiko auch nicht bewusst eigenverantwortlich und aktiv begeben wollen. Selbst wenn er eigenverantwortlich die weitere Behandlung in der Medizinischen Hochschule *H.* abgelehnt haben sollte, ist dies unter Berücksichtigung der festgestellten Mortalitätsquote für die Operation von 5 bis 15% nicht als offenkundig unvernünftig anzusehen (vgl. BGHSt 39, 322 [326] = NJW 1994, 205 = NStZ 1994, 83). Insofern kommt es in diesem Zusammenhang nicht auf die Frage an, ob die *StrK* rechtsfehlerfrei eine eigenverantwortliche Weigerung des *R* in die Operation in der Medizinischen Hochschule *H.* festgestellt hat.

3. Die Grenze zur Unvorhersehbarkeit des Todeseintritts [*von der hL. als Frage der obj. Zurechnung geprüft.*] wird auch nicht durch die besonderen Umstände und deren Folgen überschritten. Für die Voraussehbarkeit kommt es entscheidend darauf an, dass der tödliche Erfolg im Rahmen der möglichen Wirkungen einer verkehrswidrigen Handlung liegt (BGHSt 12, 75 [78f.] = NJW 1958, 1980) und sich innerhalb des durch die pflichtwidrige Erstverletzung geschaffenen Ausgangsrisikos bewegt (OLG Stuttgart, NJW 1982, 295 [296]). Darin eingeschlossen sind noch durch weitere Umstände und damit verbundene Folgen bedingte Modifizierungen des bereits gesetzten Risikos, so bei der Anwendung eines durch die Verletzung notwendig gewordenen und möglicherweise komplikationsbehafteten Heilverfahrens (OLG Stuttgart, NJW 1982, 295 [296]; OLG Hamm, NJW 1973, 1422 [1423]). **Dies gilt selbst für den Fall, dass der behandelnde Arzt dabei - auch pflichtwidrig - keine oder nicht die richtigen Maßnahmen trifft** (vgl. OLG Stuttgart, MDR 1980, 951; OLG Celle, MDR 1957, 617 [628]).

Bei dem vorliegenden Unfallgeschehen war es voraussehbar, dass ein Fahrzeuginsasse durch den Aufprall an Lenkrad bzw. Armaturenbrett schwere Verletzungen in Form einer Thoraxprellung nebst einer Aortendissektion erleidet, die auch durch die als Folge einhergehende Herz- und Kreislaufinsuffizienz zum Tode führen kann. Der Verlauf der ärztlichen Behandlung bewegt sich nicht außerhalb des gesetzten Risikos und der Lebenserfahrung.

aus BGH NStZ 2009, 92 [zu § 227 StGB]:

Zum Sachverhalt: Nach den Feststellungen kam es am frühen Morgen des 23. 4. 2006 zwischen dem Angekl. und seiner Ehefrau nach einem verbalen Streit zu einer tätlichen Auseinandersetzung. In deren Verlauf setzte sich der 128 kg schwere Angekl. mit Schwung auf den Brustkorb seiner mit dem Rücken am Boden liegenden Frau. Dadurch brachen die Rippen der Geschädigten insgesamt 18 Mal. Der Angekl. blieb mindestens 2 Minuten so auf seiner Frau sitzen, dass ihr Brustkorb stark komprimiert wurde und sie kaum Luft bekam. Zum Tatzeitpunkt war der Angekl. wegen

eines Affektdurchbruchs in der spezifischen Konfliktsituation in Verbindung mit seiner Alkoholisierung (BAK höchstens 1,15‰) nicht ausschließbar in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Vom 25. bis 28. 4. 2006 wurde das Tatopfer im Krankenhaus behandelt. Bei 2 Röntgenuntersuchungen diagnostizierten die Ärzte lediglich Frakturen von 3 Rippen. Am 2. 5. 2006 konsultierte die Geschädigte wegen ihrer Verletzungen einen Hausarzt, der ihr Schmerztabletten verschrieb und häusliche Ruhe verordnete. Sie suchte ihn am 9. 5. 2006 nochmals wegen Beinbeschwerden auf. In der Folgezeit verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand immer mehr. Sie verstarb in der Nacht auf den 24. 5. 2006. Todesursächlich war ein toxisch-resorptives Herz-/Kreislaufversagen infolge Sepsis bei insgesamt 18 Rippenserienfrakturen, oft mit Durchspießungen nach außen und innen, mit Vereiterung der rechten Brusthöhle als Folge der Rippenverletzungen.

Die StrK ist davon ausgegangen, dass der Zurechnungszusammenhang zwischen der Körperverletzung und dem Tod weder durch einen schweren Behandlungsfehler der Krankenhausärzte noch ein selbst schädigendes Verhalten des Tatopfers unterbrochen wurde. Zum subjektiven Tatbestand hat sie ausgeführt, der Körperverletzungsvorsatz folge aus dem objektiven Geschehen; insbesondere sei der Angekl. auf Grund seines beträchtlichen Gewichts davon ausgegangen und habe billigend in Kauf genommen, dass er seine nur halb so schwere Ehefrau durch längeres Sitzen auf deren Thorax erheblich verletzen werde.

Das LG hat den Angekl. wegen Körperverletzung mit Todesfolge zur Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Hiergegen wandte sich der Angekl. mit seiner Revision, die mit der Sachrüge Erfolg hatte.

Aus den Gründen: II. Gegen den Schuldspruch bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken. III. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin: Der **Zurechnungszusammenhang** zwischen der Körperverletzung und der Todesfolge (vgl. *Fischer* aaO, § 226 Rn 2ff.) bedarf sorgfältiger Prüfung. Soweit ein **Behandlungsfehler der Krankenhausärzte** in Betracht kommt, ist zunächst mit Blick auf dessen Schweregrad festzustellen, wie viele Rippenbrüche ein radiologisch ausgebildeter Arzt auf den gefertigten Röntgenbildern bei sorgfältiger Auswertung tatsächlich erkennen konnte oder ob etwa ein unklarer medizinischer Befund Anlass für weitergehende Untersuchungen gab. Von Bedeutung für den Schweregrad eines eventuellen Behandlungsfehlers und eine mögliche Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs dürfte auch sein, welche Behandlung auf Grund des Ergebnisses einer sorgfältigen Diagnose nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten war. Es ist weiterhin zu bedenken, ob ein den **Zurechnungszusammenhang unterbrechendes selbst schädigendes Verhalten des Tatopfers** möglicherweise darin zu sehen ist, dass es nach dem 2. 5. 2006 wegen der Rippenfrakturen keine ärztliche Hilfe mehr in Anspruch nahm, obwohl sich der Gesundheitszustand ständig verschlechterte. Dabei wird von Bedeutung sein, welche Schmerzen und körperliche Symptome auftraten und inwieweit diese die Verletzte zur Inanspruchnahme weiterer ärztlicher Hilfe drängten. Die Argumentation im aufgehobenen Urteil, der An-

gekl. habe voraussehen können, dass sich seine Ehefrau aus Scham nicht weiterbehandeln lassen würde, um den wahren Grund der Verletzungen zu vertuschen, überzeugt schon deshalb nicht, weil den behandelnden Ärzten die mit einem Treppensturz erklärten Verletzungen bereits bekannt waren.